

BVGer E-4921/2012 vom 12. Februar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4921_2012

FR: TAF E-4921/2012 du 12 février 2013

IT: TAF E-4921/2012 del 12 febbraio 2013

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

E. 2

Die Verfügung des BFM vom 4. September 2012 wird aufgehoben und die Vorinstanz angewiesen, auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers einzutreten.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 4

Das BFM hat dem Beschwerdeführer für das Rechtsmittelverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1800.- zu entrichten.

E. 5

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die zuständige kantonale Behörde. Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Muriel Beck Kadima Aglaja
Schinzel Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.